

Merkblatt Afrikanische Schweinepest (ASP)

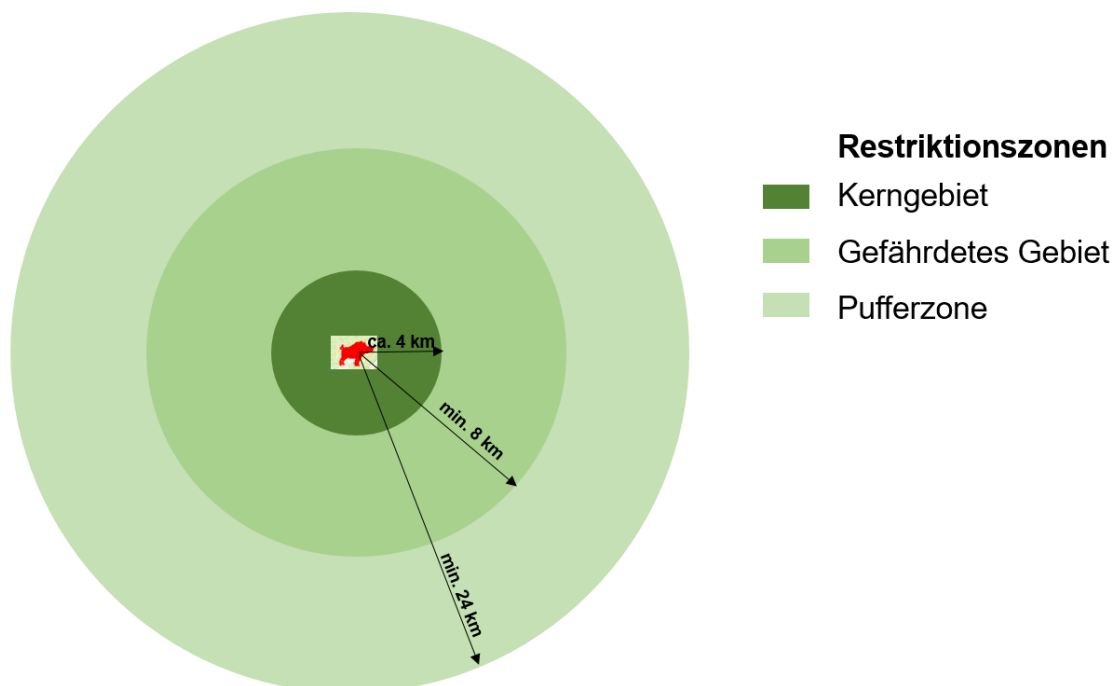
Landwirte

Sollte es zu einem Nachweis der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Thüringen kommen, treten umfangreiche Maßnahmen auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung in Kraft. Dabei wird unterschieden, ob der Ausbruch beim Wildschwein oder in einem Hausschweinebestand festgestellt wurde. Mögliche Fragestellungen werden wie folgt zusammengefasst erläutert:

ASP BEIM WILDSCHWEIN

Was passiert, wenn ASP beim Wildschwein in Thüringen festgestellt wird?

Um die Fund-/Abschussstelle des ASP-positiven Wildschweines werden durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Restriktionszonen festgelegt:



Nach vorheriger Beurteilung der Lebensraumbedingungen wird um die Fundstelle ein Kerngebiet errichtet, in dem zahlreiche Maßnahmen zur Beruhigung der ansässigen Wildschweinpopulation getätigt werden. Um das Kerngebiet wird ein Wildabwehrzaun errichtet, um die Wildschweine in dem besagten Gebiet zu halten. Ziel soll sein, die infizierten Wildschweine zu finden und nicht zu vertreiben.



Merkblatt Afrikanische Schweinepest (ASP)

Landwirte

Maßnahmen im Kerngebiet

- Jagdverbot
- Einschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs
- Ggf. Betretungs-, Nutzungs- und Ernteverbote^{1 2}
- Einsatz von Zäunen und Vergrämungsmitteln

Mit einem Mindestradius von 8 km wird um das Kerngebiet ein gefährdetes Gebiet eingerichtet.

Maßregeln für Schweinehaltende Betriebe im gefährdeten Gebiet

- Transportverbot von Schweinen
- Verbot von Auslauf- und Freilandhaltung
- Verbot der Verbringung von Sperma-, Eizellen und Embryonen von Schweinen für den Zweck des innergemeinschaftlichen Handels
- Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu bzw. Beschäftigungsmaterial verwendet werden
- Eine wildschweinsichere Lagerung von Futter, Einstreu ist zwingend erforderlich.
- Betriebe im gefährdeten Gebiet müssen geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einrichten.

Um den Handel im Falle des Ausbruchs von ASP beim Wildschwein schnellstmöglich wiederaufzunehmen, können **Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung für das Verbringen von Schweinen** bei dem zuständigen VLÜA gestellt werden. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

- Die zu transportierenden Tiere waren 30 Tage im Bestand,
- In den letzten 30 Tagen sind keine Tiere aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt worden,
- Negative Blutuntersuchung innerhalb von sieben Tagen vor dem Transport oder der Betrieb wird regelmäßig untersucht im Rahmen des ASP-Vorsorgeprogrammes,
- Klinische Untersuchung am Tag des Transportes.

Weiterhin wird um das gefährdete Gebiet eine Pufferzone mit einem 24 km - Radius eingerichtet. Von dort dürfen Schweine nur national transportiert werden (Option auf analoge Ausnahmegenehmigung). Dennoch besteht die Möglichkeit, dass Drittländer ganz Deutschland für den Handel sperren.

¹ Verbote sind Einzelfallentscheidungen mit dem Ziel eine Beunruhigung der ansässigen Wildschweinpopulation zu vermeiden.

² der Gesetzgeber hat Entschädigungsleistungen zum Ausgleich vorgesehen



Merkblatt Afrikanische Schweinepest (ASP)

Landwirte

Frühestens sechs Monate nach dem letzten Fall werden die Maßnahmen aufgehoben. Eine Impfung gegen ASP ist derzeit nicht zu erwarten.

Was habe ich als Landwirt ohne Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet zu beachten?

Die zuständige Behörde kann die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für maximal sechs Monate beschränken bzw. verbieten. Zudem kann sie das Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen anordnen. Im Kerngebiet kann es je nach Jahreszeit zu Ernteverboten kommen, damit Wildschweine nicht unnötig aufgeschreckt und an ihrem Standort gehalten werden. Der Gesetzgeber hat hierfür Entschädigungsleistungen zum Ausgleich vorgesehen. Für Rinderhalter ohne Schweinehaltung gelten keine Beschränkungen für die Milchabholung oder für das Verbringen von Rindern aus/in den Betrieb.

Was ist das freiwillige Früherkennungsprogramm ASP?

Um im ASP-Fall erleichterte Bedingungen für die Verbringung von Schweinen zu ermöglichen, wurde mit der EU ein freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm abgestimmt. Schweinehaltende Betriebe können bereits vor einem möglichen Ausbruch der ASP Maßnahmen ergreifen, die es dem zuständigen VLÜA ermöglichen, dem Betrieb unmittelbar nach einem Ausbruch der ASP einen ASP-Freiheitsstatus zu bescheinigen. Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Veterinäramt. Die erforderlichen Dokumente sind ebenfalls beim zuständigen VLÜA erhältlich.

Vereinfachte Darstellung der EU-Anforderungen:

Maßnahmen	Durchführung
Zwei Betriebskontrollen pro Jahr durch das zuständige VLÜA (im Abstand von mindestens 4 Monaten)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klinischen Untersuchungen (Bestand, Einzeltiere) ■ Prüfung der Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen ■ Prüfung der Einhaltung der Biosicherheitsanforderungen
Wöchentlich durch den Betrieb	Kontinuierliche Untersuchung (Sektion oder Blut- oder Tupferprobe) der ersten zwei verendeten, über 60 Tage alten Schweine pro Woche und je Betriebsabteilung*

* Sofern der Tierhalter einen Beihilfeantrag beim TLV gestellt hat, werden die Kosten für die Laboruntersuchung vom Land getragen. Die Kosten für die Sektion werden zur Hälfte von der Tierseuchenkasse getragen, sofern auch hier ein entsprechender Beihilfeantrag gestellt wurde.



Merkblatt Afrikanische Schweinepest (ASP)

Landwirte

Die Ausnahmegenehmigung bleibt jedoch immer eine Einzelfallentscheidung des zuständigen Veterinäramtes, dass bei seiner Entscheidung die epidemiologische Situation vor Ort berücksichtigen muss.

Was habe ich bei der Verfütterung von Heu oder Stroh als Beschäftigungsmaterial zu beachten?

Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen so aufbewahrt werden, dass Wildschweine keinen Zugang haben. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, **darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial verwendet werden, außer das Gras, Heu und Stroh ist**

- a) mindestens sechs Monate (ein halbes Jahr) vor der Festlegung dieses Gebiets als gefährdetes Gebiet dort gewonnen worden und vor der Verwendung mindestens sechs Monate (ein halbes Jahr) so gelagert worden, dass Wildschweine keinen Zugang dazu hatten
oder
- b) einer Hitzebehandlung über mindestens 30 Minuten bei mindestens 70 °C unterzogen worden.

Auf den Ankauf von preisgünstigen Produkten aus betroffenen Nachbarstaaten sollte verzichtet werden.

Wie kann ich meinen Betrieb vor einer Infektion mit dem ASP-Virus schützen?

Die Übertragung des ASP-Virus erfolgt über einen direkten Kontakt von Tier zu Tier oder durch den indirekten Kontakt über kontaminiertes Material wie Kleidung, Futtermittel, Gerätschaften oder Schlacht- und Speiseabfälle. Daher ist es unabdingbar, dass die allgemeinen Maßnahmen zur Biosicherheit entsprechend der Schweinehaltungshygiene-Verordnung eingehalten werden. Besondere Vorsicht gilt bei Fahrzeugen, Kleidung, Hunden und Gegenständen, die im Rahmen der Jagd Kontakt zu Wildschweinen haben.

Eine anonyme Überprüfung Ihres Betriebes hinsichtlich des individuellen Risikos auf Einschleppung der ASP können Sie unter folgendem Link durchführen:
www.risikoampel.uni-vechta.de

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter:

www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest

www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html

Merkblatt Afrikanische Schweinepest (ASP)

Landwirte

ASP BEIM HAUSSCHWEIN

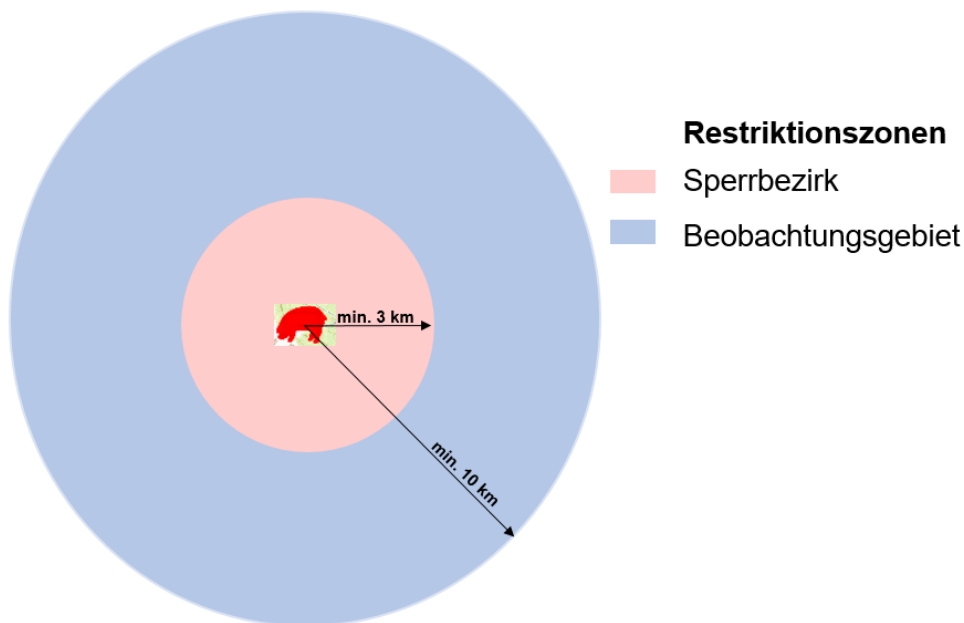
Was passiert bei einem ASP-Ausbruch in meinem Betrieb?

Ist der Ausbruch der ASP amtlich festgestellt, ordnet das zuständige VLÜA eine Bestandssperre an. Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Gehöft wird eingeschränkt.

Nach der amtlichen Feststellung der ASP müssen alle Tiere des betroffenen Bestandes getötet und unschädlich beseitigt werden.

Was geschieht mit meinem Betrieb, wenn ein Nachbarbetrieb betroffen ist?

Dies hängt von der Entfernung und von einem etwaigen Kontakt zum Nachbarbetrieb ab. Um den betroffenen Betrieb wird ein Sperrbezirk (min. 3 km Radius) und ein Beobachtungsgebiet (min. 10 km Radius) eingerichtet:



Regeln für den Sperrbezirk:

- klinische Untersuchung aller Schweine im Sperrbezirk durch die zuständige Behörde innerhalb von sieben Tagen
- Überprüfung der Bestandsregister und Kennzeichnung innerhalb von sieben Tagen
- Transportverbot für Schweine
- Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen
- Haustiere dürfen nur mit Genehmigung in oder aus der Sperrzone gebracht werden



Merkblatt Afrikanische Schweinepest (ASP)

Landwirte

Regeln für das Beobachtungsgebiet:

- Transportverbot für Schweine
- Verbot der künstlichen Besamung

Wann kann ich nach einem Ausbruch der ASP wieder Schweine in meinen Betrieb einstellen?

Eine Wiederbelegung kann erst erfolgen, wenn ASP nach der Schweinepest-VO als erloschen gilt, d.h. die Tiere im Ausbruchsbetrieb getötet und unschädlich beseitigt worden sind und im Anschluss eine Grobreinigung und Desinfektion erfolgt ist. Zudem müssen alle Betriebe im Sperrbezirk 45 Tage nach der Abnahme der Grobreinigung und Desinfektion des Ausbruchbetriebes negativ auf ASP getestet worden sein.